

Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 4 und Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign II“; Zusammenfassende Erklärung

Vorbemerkung:

Die Änderung beinhaltet für das im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Flurstück 71 der Gemarkung Poign die Darstellung eines Sondergebietes für regenerative Energien. Für den gegenständlichen Bereich wurde im Parallelverfahren der vorhabenbezogene Bebauungs- mit integriertem Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign II“ aufgestellt.

Umweltbelange:

Im Umweltbericht sind alle zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter eingehend untersucht worden. Der Geltungsbereich wird als Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingestuft. Es sind nur geringe Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Mensch“ zu erwarten. Auf Tiere und Pflanzen sowie auf biologische Vielfalt ergeben sich keine oder nur unerhebliche Beeinträchtigungen. Positive Auswirkungen entstehen durch Biotopneuschaffung. Das Schutzgut Boden wird nur unerheblich beeinträchtigt. Eine deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung hat positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung. Das Schutzgut Wasser wird nur unerheblich beeinträchtigt. Es ist keine oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung des Klimas zu erwarten. Das Landschaftsbild wird nur gering beeinträchtigt. Es ist keine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern zu erwarten. Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung mit Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Insbesondere wurden die Ausgleichsflächen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

- Denkmalschutz
Unmittelbare Nähe zu Bodendenkmälern D-3-7038-0059 „Siedlungen Jungsteinzeit und Laténezeit“ und D-3-7038-0061 „Siedlungen Jungsteinzeit, Bronzezeit, Urnenfelder, Frühlaténezeit und römische Kaiserzeit“ und die Notwendigkeit einer denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG
- Blendwirkung
Anhand des Gutachtens der Zehndorfer Engineering Consulting e.U. konnte eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs bzw. der bestehenden Wohnbebauung ausgeschlossen werden (kurzzeitige Reflexionen).
- Abstandsregelung und einhergehende Notwendigkeit der plangemäßen Errichtung der Module, Zufahrt, des Zaunes und Trafohauses

- Schutzstreifen der Ver- und Entsorgungsleitungen
- Anbindungsgebot, Zersiedelung der Landschaft und Veränderung des Ortsbildes
- Wahl der Ausgleichsflächen samt deren Berechnung und zugrunde gelegtem Faktor
- Rückbauverpflichtung samt Überführung der Ausgleichs- in eine landwirtschaftliche Fläche nach dauerhafter Nutzungsaufgabe

Alle im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde beschlussmäßig gewürdigt und das Ergebnis den betroffenen Stellen mitgeteilt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Von Bürgern wurden folgende Einwendungen thematisiert:

Einschränkung der der Jagdgenossenschaft obliegenden Hege und Hegepflichten, Lebensräume der heimischen Tierwelt sichern, Wegfall von Bejagungsflächen und Auswirkungen auf den Jagdpachtvertrag, Einarbeitung von Auswirkung zur Blendgefahr über das Niederwild hinaus auf das Hochwild und die Vogelwelt (Greifvögel), Zersiedelung der Landschaft, Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer aufgrund leichter Hanglage, Monierung eines fehlenden städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Energie), Verhinderung einer direkten Netzeinspeisung in Seedorf und Poign, Beeinträchtigung der Siedlungsstrukturen durch Überschreitung der 10 ha-Grenze (Gesamtgröße der 3 geplanten Photovoltaikanlagen).

Alle im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Einwendungen und Hinweise wurden von der Gemeinde beschlussmäßig gewürdigt und das Ergebnis den Bürgern mitgeteilt.

Zusammenfassung:

Ziel der vorliegenden Planung ist eine bodenschonende Entwicklung von regenerativen Energien an einem vorbelasteten Standort an der Autobahn. Anderweitige Planungsmöglichkeiten haben sich nicht ergeben. Alternativen zu dieser Planung bestanden nicht, da ansonsten schwerwiegende Eingriffe in das Natur- und Landschaftsbild hingenommen hätten werden müssen.

Pentling, 28.06.2018



Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin